



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>134. / 17.08.2009 / 10:00 – 13:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>02 – Financial Instruments (IAS 39) – Classification &amp; Measurement</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorstellung des vorläufigen Ansatzes für Bilanzierung von Finanzinstrumenten des FASB</b>
<b>Papier:</b>	<b>134_02c_Vorstellung FASB Tentative Approach</b>

### Einführung

- 1 Der US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2009 mit Beratungen über sein Projekt zur Verbesserung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten begonnen. Der FASB wird in den kommenden Sitzungen weitere Punkte diskutieren und plant die Veröffentlichung eines *Exposure Draft* zur Klassifizierung und Bewertung (einschließlich Wertminderung) Ende August 2009.
- 2 Die bereits beschlossenen Grundzüge des FASB Modells sollen im folgenden kurz dargestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich generell um vorläufige Entscheidungen handelt, auch wenn darauf nicht jedesmal im einzelnen hingewiesen wird.



## Bewertungsmodell

- 3 Anders als im ED des IASB hat der FASB vorläufig entschieden, dass alle Finanzinstrumente zum *Fair Value* zu bewerten sind. Den Unternehmen wird jedoch ein Wahlrecht eingeräumt, ihre eigenen langfristigen Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind (siehe hierzu unten Tz. 6). *Fair Value*-Änderungen von Finanzinstrumenten sind grundsätzlich erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die *Fair Value*-Änderungen bestimmter Finanzinstrumente erfolgsneutral im OCI zu erfassen, wenn bestimmte Klassifizierungskriterien erfüllt sind.

## Klassifizierung

- 4 Der FASB hat entschieden, dass *Fair Value*-Änderungen von Finanzinstrumenten standardmäßig erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind. Es wird Unternehmen jedoch gestattet, die *Fair Value*-Änderungen erfolgsneutral im OCI zu erfassen (dieses Wahlrecht ist beim erstmaligen Ansatz auszuüben, spätere Umklassifizierungen sind unzulässig), wenn die beiden nachfolgenden Klassifizierungskriterien erfüllt sind:
- *Management intent/business model* - Finanzinstrumente in einem Portfolio sind überwiegend zur Erzielung oder Zahlung der vertraglich vereinbarten Cashflows gehalten und mehr dafür als dagegen spricht, dass das Management nicht gezwungen sein wird, die Instrumente vor Endfälligkeit zu verkaufen oder zurückzukaufen. Der FASB geht davon aus, dass Unternehmen zur Anwendung dieses Kriteriums individuelle Finanzinstrumente einzelnen Portfolien zuordnen und diese Portfolien hinsichtlich *management intent* beurteilen.
  - *Cash flow variability* – Das Finanzinstrument (1) hat eine festgelegte Endfälligkeit, (2) kann nicht vorzeitig zurückgezahlt oder anderweitig ausgeglichen werden ohne dass der Investor im wesentlichen seine gesamte Investition zurückerhält und (3) ist kein Derivat, kein hybrides Instrument mit einem eingebetteten Derivat, dass nach ASC Topic 815 (bisher FAS 133) abzuspalten ist und kein Eigenkapitalinstrument.



5 Bei diesen Finanzinstrumenten, deren *Fair Value*-Änderungen erfolgsneutral im OCI (FVTOCI) erfasst werden, sind die fortgeführten Anschaffungskosten in der Bilanz anzugeben, zusammen mit der vorgenommenen Anpassung um zum *Fair Value* zu gelangen. Weiterhin ist sich der FASB einig, dass bei diesen Finanzinstrumenten

- (1) Zinserträge und Zinsaufwendungen,
- (2) realisierte Gewinne und Verluste, und
- (3) bonitätsbedingte Wertminderungen

erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

### **Ausnahmen von der Bewertung zum *Fair Value***

6 Auch wenn grundsätzlich alle Finanzinstrumente im Anwendungsbereich dieses Projektes zum *Fair Value* zu bewerten sind, hat der FASB entschieden, den Unternehmen zu erlauben, ihre eigenen langfristigen Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (1) die beiden oben genannten Klassifizierungskriterien zur Bewertung von Finanzinstrumenten zum FVTOCI sind erfüllt, und
- (2) der Ansatz der eigenen Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten widmet sich einem *accounting mismatch* (z.B. die Schulden dienen der Finanzierung nicht-finanzieller Vermögenswerte, die ebenfalls zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden).

Das Unternehmen kann seine eigenen Schulden jedoch auch zum FVTOCI ansetzen, sofern die Klassifizierungskriterien erfüllt sind. Eine Definition langfristiger Schulden steht noch aus.

### **Darstellung des vollständigen Einkommens**

7 Der FASB hat vorläufig beschlossen, ASC Topic 220 (bisher FAS 130) dahingehend zu ändern, dass die Darstellung eines *statement of financial performance* gefordert wird; die Komponenten des OCI sind demnach nach dem Jahresüberschuss (*total for net income*) darzustellen. Weiterhin wurde entschieden, keine separate *earnings per share* Berechnung für das vollständige Einkommen zu fordern.



---

## Weitere Sachverhalte

- 8 Der IASB hat sich noch nicht mit möglichen Wertminderungsmodellen befasst, jedoch entschieden, dass nur ein Wertminderungsmodell gefordert wird. Der Stab wurde angewiesen, weitere Untersuchungen hinsichtlich (1) eines Modells erwarteter Verluste und (2) eines Bewertungsmodells für Sichteinlagen (*deposit liabilities*) durchzuführen, die in den kommenden Sitzungen diskutiert werden. Weiterhin ist geplant, die Themen Umfang, Angabepflichten, Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie Übergangsvorschriften vor der Veröffentlichung eines ED zu adressieren.